

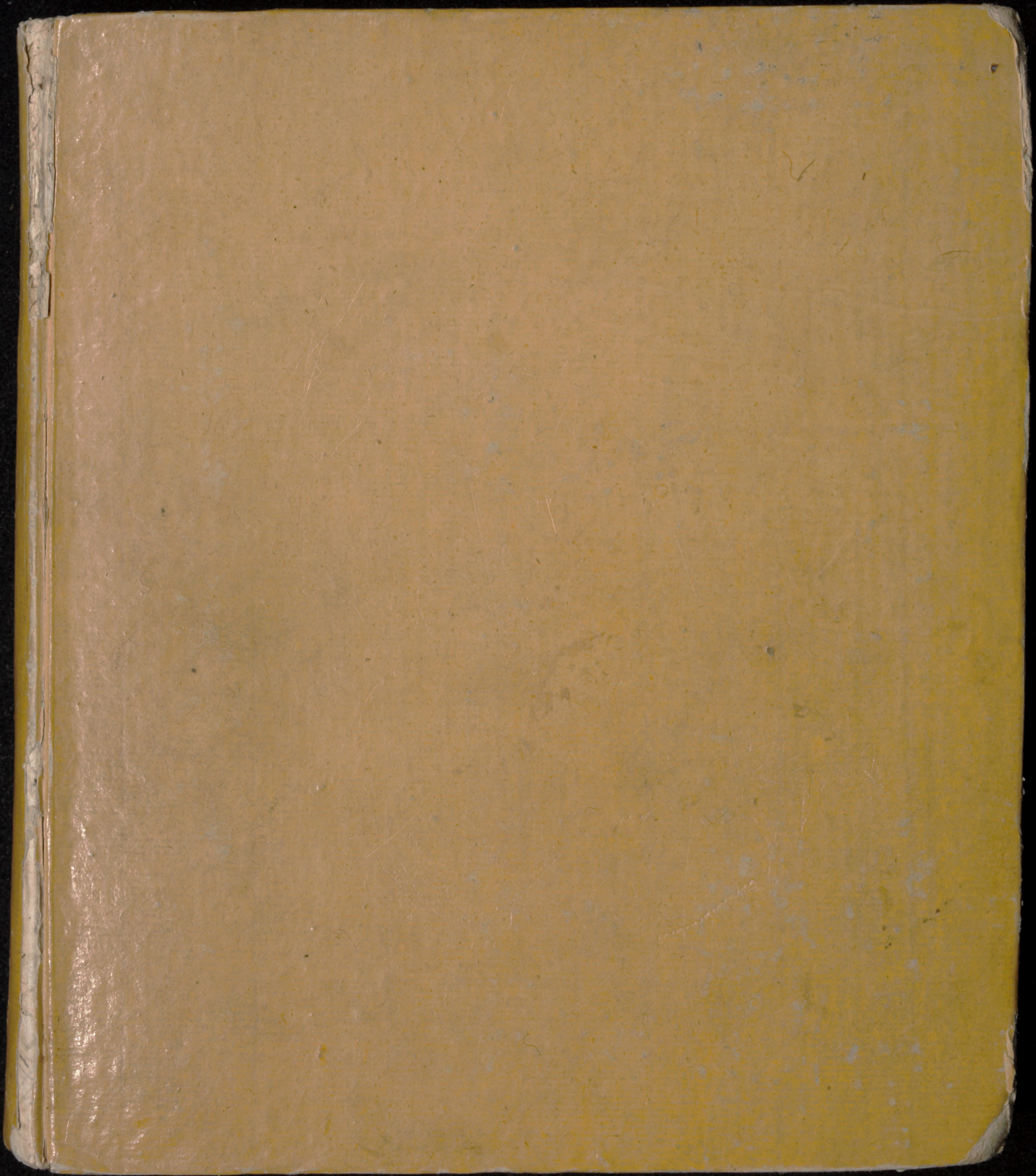
Rostocksche Steuer-Verordnungen vom 30sten Junius 1772 und vom 8ten März 1799.

Rostock: bey Friederich Behm, [1799?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890685819>

Druck Freier  Zugang





N. l. — 157(6.)
N. l. — 157(6.)

1. F. F. R. - Policey-Ordnung. R. 1757.
2. Forstorden Ordnung .. d. Witman - Raffe d. Gelofen. (Kop. 1759)
3. F. F. R. i. d. 1760 rev. Mäkler-Ordnung. Kop. s.a.
4. Modus, welcher von d. Rathmanns-Songagien b. d. von d. Rgl. Prins - Selt-Rings
Comissariat i. d. 1762 drep. anferleichen Contribution beliebt worden. Kop. s.a.
5. Verordn d. Ragierung an d. Receps-Kass d. 24. Kopock. 1762. (Manusk.)
6. Jur Gewiss Ordnung - 1763.
7. Wetern Bestimmung der Modi .. d. (Receps) Contribution .. Kop. (1764).
8. Verordnung woz. d. Einungem Landguldgeffern. 1765.
9. Verordnung d. Wasshandel betr. (Kop. Kop. Aug. 1767.)
10. Règlement f. d. Wass-Kass Wass. Kop. (1768).
11. Einungem Einungem Verordnungen woz. d. Einungem Verordnungen. 1768.
12. Polita .. d. Einungem Geffern. 1768.
13. Verordnung in Wass Verordnung betr. 1768.
14. Verordnungen u. Ordnung d. Einungem Geffern. Kop. 1772.
15. Verordnungen .. d. Einungem Geffern d. Einungem Geffern.
16. Verordnung betr. d. Einungem Geffern f. d. Einungem. 1774.
17. Verordnung betr. der Wass Verordnung. 1775.
18. Einungem Geffern betr. d. Einungem Geffern. 1777. (Man.)
19. Verordnung in Wass Verordnung betr. 1778.
20. " betr. d. Wass Verordnung Geffern. (Kop. Kop. Aug. 1783.)
21. " betr. d. Wass Verordnung Geffern in der Geffern. 1786.
22. " betr. d. Wass Verordnung Geffern. 1787.
23. Einungem Geffern Reglement f. d. 2^{te} Einungem Geffern Reglement. 1790.
24. Wass Verordnung Geffern von Wass Verordnung 1797.
25. " " " " 1798.
26. " " " " 1799.
27. " " " " 1801.
28. Kop Wass Verordnungen u. 30. Jan. 1772 u. 8. März 1799.
29. F. F. R. Wass Verordnungen d. Wass Verordnungen betr. 1803.
- 30-34. Wass Verordnungen Geffern z. Wass Verordnungen des Wass Verordnungen Geffern.
(Zygl. z. d. Wass Verordnungen Geffern 1818 N. 48-52.)

3.

28.

R o s t o c k s c h e

Steuer = Verordnungen

vom 30sten Junius 1772

und

vom 8ten März 1799.

R o s t o c k ,

gedruckt bey Friederich Behm,
C. C. Rath's Buchdrucker.

221

① *[Faint, illegible text]*

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



Demnach es wegen der zur Unterstützung der Stadtkasse und Beybehaltung des Credits erforderlichen Steuer zur Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl. gekommen, und darüber Höchst-Zhro: selben Resolutiones am 26sten vorigen Monats, und am 23sten dieses publiciret worden; so wird nach Maaßgabe sothaner höchsten Resolutionen hiemit verordnet, daß

1) an Erwerb- und Nahrungs-Steuer entrichten sollen:

a. alle Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Weinändler, Bäcker, Kerzengießer, Seifensieder und andere, sie haben Namen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, von jedem Reichsthaler nach dem Werthe welcher bey der Accise berichtet worden

3 pf.

hingegen von denenjenigen Sachen, welche bey der Accise Stückweise bezahlet werden, den 4ten Theil von der daselbst geschehenen Berichtigung, wovon jedoch die Weinändler in so ferne ausgenommen bleiben, daß diese nicht nach der Erlegniß bey der Accise zu beurtheilen, sondern nur nach dem Werthe von jedem Reichsthaler

3 pf.

die Richtigkeit zu treffen haben.

Uebrigens ist ein jeder Handelnder schuldig, sofort nach beschaffter Bezahlung der Accise, den daselbst erhaltenen Zettel bey diesem Stadt-Schosse zu produciren, und darnach die vorbestimmte Zulage zu entrichten.

An-

Anlangend die fremden Kauf- und Handels-Leute, auch Künstler und Handwerker, sie verkaufen was sie wollen, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler; so haben Ihro Herzogl. Durchl. aus besonderen Gnaden gegen Ihro Erbunterthänige Stadt Rostock, auch im Betracht ihres gegenwärtigen Nothstandes und einer gleichen Ihro Land-Städten wiederfahrenen Gnade, citra consequentiam, zugestanden und verordnet, daß selbige vorgedachte Zulage gleichfalls, jedoch zu ihrer desto mindern Belästigung, auch desto bessern Verhütung etwaniger Unterschleife, der Herzogl. Accise-Receptur sogleich neben Entrichtung der ordentlichen Accise erlegen sollen.

- | | | |
|----|--|-------------|
| b. | die großen Wirthshäuser jährlich | 1 Rthlr. |
| c. | die Herbergierer insgemein, imgleichen alle Schüttinge und an Absatz des Biers diesen gleichkommende Bierschenker und Krüger | 36 fl. |
| d. | und die übrigen geringen Krüger und Bierschenker | 24 fl. |
| e. | ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen jährlich | 12 fl. |
| f. | ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder 2 Jungen jährlich | 24 fl. |
| g. | ein Handwerker so drey Gesellen hält jährlich | 36 fl. |
| h. | ein Handwerker oder Künstler so vier Gesellen hält jährlich | 1 Rthlr. |
| i. | der Schornsteinfeger jährlich | 1 Rthlr. |
| k. | ein Tagelöhner so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibt oder nicht, jährlich | 12 fl. |
| l. | Comödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher und dergleichen, täglich | 12 fl. |
| m. | alle Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, jährlich | 12 — 24 fl. |
| 2) | Soll an Vermögen-Steuer bezahlet werden: | |
| a. | von Gärten, Aekern, Wiesen und Reiserbohnen ein halb pro Cent, und | |
| | b. von | |

- b. von Häusern, Buden, Kellern, Packräumen, Gärbehäusern und andern Gebäuden, sie haben Namen wie sie wollen, ein viertel pro Cent; und damit
- c. allen Weiterungen wegen des Werths nach Möglichkeit vorgebeuget werde, so soll, soferne nicht der nachstehende Absatz und diese Steuer-Ordnung überhaupt eine Abweichung erheischen, das letzte Schoß-Register aus dem Jahr 1766 zum Grunde gelegt, wenn die damaligen Besitzer sich verändert haben, der Original-Contract von dem jedesmaligen Eigenthümer produciret, und im Fall beträchtliche Verbesserungen darin vorgenommen worden, der verbesserte Werth durch Kunstverständige bestimmt werden.
- d. Einem jeden bleibt zwar frey, seine Passiv-Schulden von dem Werthe des unbeweglichen Eigenthums abzuziehen. Es ist aber dieses nicht dahin zu deuten, daß jemand alle seine Schulden auf sein unbewegliches Eigenthum abrechnen könne, vielmehr soll solches nicht weiter zugelassen werden, als in so ferne die Schuld auf das Grundstück zu Stadtbuch verzeichnet, oder sonst erweislich specialiter darin radicirer ist.
- e. Von allen Capitalien, es mag solche jemand baar bey sich stehen, oder zinsbar beleet oder in Landgüther verwendet haben, mit Ausbescheidung alles sonstigen beweglichen Eigenthums und Vermögens, als wovon nichts zu entrichten, ein viertel pro Cent, und wird
- f. diese letztere Gattung von Steuer nicht nachgezählet, sondern ungezählet in den Schoß-Kasten gelegt, monatlich aber das darin befindliche Geld nachgezählet, und in die Schoß-Rechnung zur Einnahme gebracht. Es hat aber
- g. ein jeder sogleich bey Abgabe seiner Steuer von den Baarschaften und Capitalien die kurze eidliche Versicherung zu geben:

Daß die Summe, welche er in den Schoß-Kasten lege, dem Edict nr. 2. lit. e. gemäß sey, und den vierten Theil seiner jährigen Steuer von diesem Artikel betrage, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wer

Wer die Steuer in Person zu entrichten nicht im Stande ist, muß eine solche eidliche Versicherung vor einem Notario und Zeugen unterschreiben, und diesem die Summe zustellen, um sie an die Steuer-Receptur zu bringen, oder er muß sie offenbar und gezahlt entrichten; in welchem Falle er nicht anders, als aus höchstwichtigen, allenfalls gerichtlich aber summarisch zu erörtern den, Ursachen, zur eidlichen Bestärkung genöthiget werden kann.

- 3) Haben diejenigen, welche Salaria von der Stadt-Casse genießen, von denenselben ein viertel pro Cent zu bezahlen, welches in den Quartal-Ratis die nach der Zeit fällig werden, da die Steuer ihren wirklichen Anfang nimmt, bey der Behörde abgezogen, und an die Steuer-Receptur berichtet werden soll.

- 4) Ist von dem Korn zur Mühle zu entrichten auf jeden Schilling der gewöhnlichen Herzogl. Accise eine Zulage von 3 Pfennig, mithin

a.	von einem Scheffel Rogken	"	"	"	9 pf.
b.	von einem Scheffel Weizen	"	"	1 fl.	3 pf.
c.	von einem Scheffel Malz	"	"	1 fl.	3 pf.
d.	von einem Scheffel Brannntweinschrot von Rogken	"	"	1 fl.	3 pf.
e.	von einem Scheffel Brannntweinschrot von Malz	"	"	1 fl.	9 pf.
f.	von einem Scheffel Jutterschrot	"	"	"	9 pf.
g.	von einem Scheffel Korn zu Grütze oder Graupen	"	"	"	9 pf.

und soll zu dem Ende der jedesmalige Accisezettel sofort bey dieser Stadt-Receptur vorgezeigt werden; wie dann einem jeden Müller bey 50 Rthlr. unnachlässiger Strafe untersaget wird, einiges Korn ehe in die Mühle zu nehmen, bevor die Berichtigung an die Zulagsbude dargethan ist.

- 5) Von dem Vieh, welches ein Bürger und Einwohner hält, es sey zu seinem Gewerbe oder sonst, soll Stückweise

a.	von einem Pferde oder Ochsen	"	"	"	12 fl.
b.	von einer Kuh	"	"	"	8 fl.
c.	von einer Ziege	"	"	"	6 fl.
d.	von Schafen oder Schweinen ohne Unterschied ob sie groß oder klein seyn	"	"	"	1 fl.

bezahlet werden.

Gehet

Gehet dieses Vieh auf der gemeinen Stadtweide, so ist jene Steuer zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 fl., 16 fl., 12 fl., 2 fl., und außerdem von Gänsen das Stück 1 fl., zu bezahlen.

- 6) Da diese Zulage die Abbürdung der Krieger-Schulden zum Zwecke hat, so mag sich niemand davon entfreen, gleichdann auch die Hospitalien, Kirchen, Armenhäuser, Stiftungen und alle Commünen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden, ihr ganzes Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift, zu versteuern haben.
- 7) Wie nun die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten, so soll mit Erhebung dieser außerordentlichen Steuer
 - a. jetzt sofort der Anfang gemacht werden; und da
 - b. selbige die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse sowohl, als die Erhaltung des Credits der Stadt zur Absicht hat; so soll sothane Steuer ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar ohne Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhnlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Jahre einige tausend Reichsthaler von ihren Schulden abtragen kann.
- 8) Die Zeit der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Abzuges von den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle, hat bereits in Vorstehendem die Bestimmung erhalten, und so viel die in dem Nr. 1. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive, imgleichen in dem Nr. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft; so sollen solche in Quartal-Ratis entrichtet werden, dagegen aber auch längst in dem ersten Monate des Quartals die Gebühr beschaffet seyn. Mit Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach Publication dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen, jedoch die Bestreibung vor allen Dingen von den Reichen und Vermögenden zu besorgen, den Unvermögenden aber auf zwey Monate nachzusehen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30 Junius 1772.

(L. S.)

H. V. B e s e l i n,

Protonotarius,

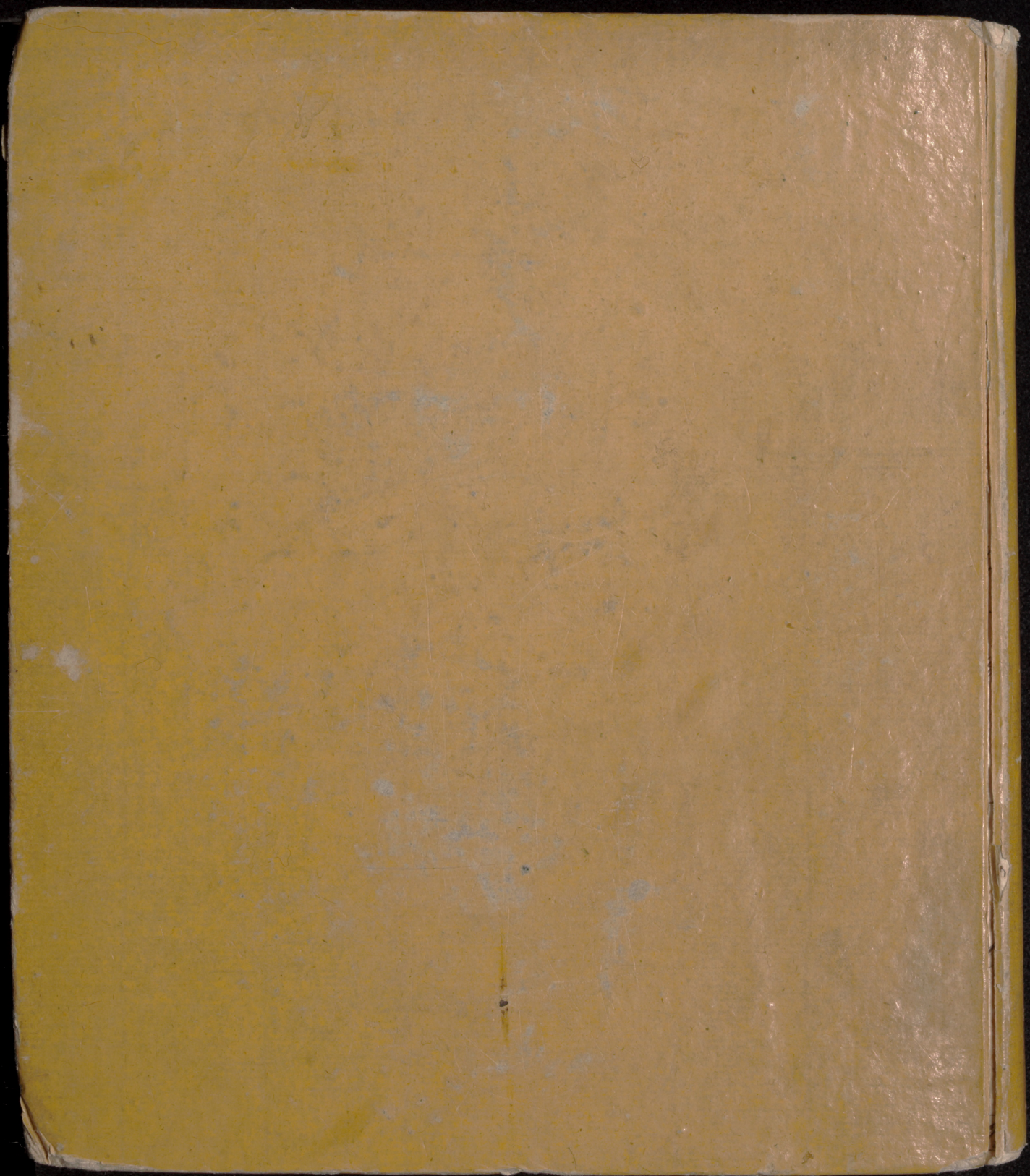
Ein Ehrbarer Rath. läſſet hiedurch zur Nachachtung unverhalten ſeyn, daß mit Zuſtimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft, bey der Bedachtnehmung auf die Mittel und Wege, wodurch die Bedürfniſſe gemeiner Stadt aufzubringen ſind, und die Stadtkaſſe eine nothwendige Unterſtützung erhalten muß, die Erhöhung des Schoſſes, ſo wie ſolcher aus dem im Publicato vom 30ſten Junius 1772 angeführten und noch fortdauernden Bewegurſachen beſtimmt iſt, auf den vierten Theil deſſelben, nach dem ganzen Inhalte und Umfange des gedachten Publicati, beliebt worden ſey, und daß die Erhebung dieſer Erhöhung ihren Anfang mit dem erſten Tage des kommenden Monats April nehmen ſolle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten März 1799.



J. C. T. Stever,
Protonotarius.

1-54.



get dieses Vieh auf der gemeinen Stadtweide, so ist
er zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 fl.,
12 fl., 2 fl., und außerdem von Gänsen das Stück
bezahlen.

Zulage die Abbürdung der Krieger's Schulden zum
at, so mag sich niemand davon entfreyen, gleichdann
Hospitalien, Kirchen, Armenhäuser, Stiftungen und
ninen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden,
s Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift, zu
haben.

die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten,
it Erhebung dieser außerordentlichen Steuer

ort der Anfang gemacht werden; und da
die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse sowohl, als die
ing des Credits der Stadt zur Absicht hat; so soll sothane
ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar
Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhn-
Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Jahre einige tau-
eichsthaler von ihren Schulden abtragen kann.

der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Ab-
den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle,
s in Vorstehendem die Bestimmung erhalten, und so viel
n Nr. 1. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive, imgleichen
r. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft; so
e in Quartal-Ratis entrichtet werden; dagegen aber auch
dem ersten Monate des Quartals die Gebühr beschaffet
it Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach
on dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen,
Beytreibung vor allen Dingen von den Reichen und
iden zu besorgen, den Unvermögenden aber auf zwey
nachzusehen.

Jussu Senatus. Rostock den 30 Junius 1772.

S.)

H. V. Beselin,

Protonotarius,